



Institut für Geistiges Eigentum	
31. MRZ. 2008	
Dok. Nr. 501	
z. Erl.	Vis.
	Add
	Ha
	Szo
	pie
	lad

Persönliche Kopie  
Copie personnelle

Eidgenössisches Institut  
für Geistiges Eigentum  
Abteilung Recht & Internationales  
Herr Felix Addor, Stv. Direktor  
Stauffacherstrasse 65  
3003 Bern

Brugg, 27. März 2008

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: SBV zu Swissness 080327.doc

## Gesetzgebungsprojekt "Swissness" - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Addor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 3. Dezember 2007 laden Sie uns ein, zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftszeichen (Markenschutzgesetz) und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Wappenschutzgesetz) (Gesetzgebungsprojekt „Swissness“) Stellung zu nehmen. Besten Dank.

### Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) erachtet die Revision des Markenschutzgesetzes (MSchG) und des Wappenschutzgesetzes (WSchG) aus folgenden Gründen als unbedingt nötig:

1. Die Marke „Schweiz“, „Swiss“ oder allgemein die so genannte „Swissness“ ist auf den nationalen und internationalen Märkten ein Gütezeichen geworden und somit viel wert. Mit dieser Entwicklung ist auch ein zunehmender Missbrauch von „Swissness“ im In- und Ausland verbunden.
2. Der SBV tritt im Grundsatz für eine strenge Regelung mit hohen Anforderungen zur Verwendung der „Swissness“ ein. Für den SBV hat die Möglichkeit der legalen Verwendung des Schweizer Kreuzes auf Produkten aber oberste Priorität. Art. 48 ist das „Pièce de résistance“ der Vorlage. Die in den Grundzügen gute Vorlage darf nicht an unüberbrückbaren Differenzen beim Art. 48 MSchG scheitern. Sollten bei im Markt etablierten Produkten Probleme auftreten, sind flexible Lösungen zu ermöglichen. Der SBV signalisiert daher Gesprächsbereitschaft und Flexibilität bei den Kriterien für die Definition der Bedingungen in Art. 48.
3. Für die Verwendung der „Swissness“ zur Kennzeichnung von Produkten, Dienstleistungen und im Marketing sind klare Regeln nötig, damit die Rechtssicherheit gewährleistet wird. Mit diesen neuen, verbindlichen Grundlagen ist konsequent gegen Missbräuche vorzugehen. Die bisherige Missbrauchsbekämpfung ist ungenügend.
4. Die Vorschriften über die „Swissness“ und die Herkunftsangaben in den verschiedenen Gesetzgebungen des Bundes und der Kantone sind soweit als möglich zu vereinheitlichen und aufeinander abzustimmen.
5. Die „Swissness“ ist im In- und Ausland besser zu schützen. Zuwiderhandlungen und Missbräuche sind auch im Ausland konsequent zu verfolgen.



28. März 2008

6. Die „Swissness“ muss prioritär für die schweizerische Herkunft und Qualität der Produkte und Dienstleistungen stehen. Die Profilierung von Schweizer Unternehmen kann nur in zweiter Linie erfolgen.

Der SBV unterstützt die gleichzeitige und koordinierte Revision des Markenschutzgesetzes und des Wappenschutzgesetzes des Bundes.

### **Markenschutzgesetz**

- Die Verstärkung des Markenschutzes wird begrüsst.
- Die neu vorgesehene Parallelregistrierung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) als Garantie- und Kollektivmarken wird vom SBV unter den nachfolgenden Voraussetzungen unterstützt.
- Der Markenschutz ist ein Exklusivrecht für den Markeninhaber, während die GUB und GGA keine Monopolrechte begründen. Daher sind die vorgesehenen Garantie- und Kollektivmarken für GUB und GGA als besondere, spezifische Garantie- und Kollektivmarken zu behandeln.
- Zudem besteht die Gefahr, dass die Bemühungen der Schweiz um internationale Anerkennung ihrer GUB und GGA nicht mehr erfolgreich sein werden, weil sich das Ausland auf den Standpunkt stellt, der Markenschutz sei bereits in internationalen Abkommen geregelt und einen zusätzlichen Schutz brauche es nicht. Diese Entwicklung könnte langfristig zu einer Ablösung der GUB und GGA durch den Markenschutz führen. Das hätte insbesondere den Nachteil, dass der Markenschutz regelmässig mit erheblichem Aufwand zu erneuern und auch dauernd gegen Unberechtigte zu verteidigen wäre. Die Schweiz muss sich daher weiterhin mit aller Kraft bemühen, die Anerkennung von GUB und GGA vom Ausland, insbesondere von der Europäischen Union, zu erreichen.
- Der Markenschutz für GUB und GGA müsste sich also von den klassischen Garantie- und Kollektivmarken unterscheiden. Die Bestimmungen über die Registrierung von GUB und GGA müssten gegenüber denjenigen des neuen MSchG Priorität haben. Für GUB und GGA dürfen aufgrund des MSchG keine zusätzlichen Bedingungen ins Pflichtenheft Eingang finden. Eine Registrierung als GUB oder GGA muss einen automatischen Markenschutz als Garantie- oder Kollektivmarke gemäss MSchG nach sich ziehen. Die Schaffung eines Registers für geografische Angaben wird unterstützt.

Der SBV anerkennt und begrüsst die weitgehende Koordination der Revision über die Herkunftsangaben mit den anderen Bundesgesetzgebungen. Wie im Bericht zu dieser Revisionsvorlage festgehalten wird, ist eine Abstimmung mit den zollrechtlichen Bestimmungen über den Ursprung bedauerlicherweise nicht möglich.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes für die Revision des MSchG**

#### **Art. 22a            Garantie- und Kollektivmarke für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe (neu)**

- <sup>1</sup> Eine Gruppierung, die ~~eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) oder~~ eine geografische Angabe nach Artikel 50a hat registrieren lassen, kann in Abweichung von Artikel 2 Buchstabe a eine Garantie- oder Kollektivmarke für diese Ursprungsbezeichnung oder diese geografische Angabe eintragen lassen. Artikel 16 Absatz 5 LwG sowie Artikel 50a Absatz 7 des vorliegenden Gesetzes bleiben vorbehalten.

- <sup>2</sup> **Eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) ist automatisch auch als Garantie- oder Kollektivmarke gemäss diesem Gesetz einzutragen.**
- <sup>23</sup> Der Inhaber einer Marke nach Absatz 1 kann anderen verbieten, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für identische oder vergleichbare Waren im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht dem Pflichtenheft der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe entspricht.

### **Begründung**

Siehe die generellen Bemerkungen zum Markenschutzgesetz.

### **Art. 48 Herkunftsangabe für Waren (neu)**

- <sup>1</sup> Die Herkunftsangabe für eine Ware ist zutreffend, wenn die Anforderungen der Absätze 2 ~~und 3~~ bis 4 erfüllt sind.
- <sup>2</sup> **Die Herkunft von Naturprodukten entspricht dem Ort, wo das Produkt vollständig gewachsen geerntet oder aus der Natur gewonnen worden ist, bei Tieren: Fleisch von am betreffenden Ort aufgezogenen Tieren, deren überwiegende Gewichtszunahme am Ort erfolgt ist und die ihr Leben zum überwiegenden Teil am Ort verbracht haben.**
- <sup>3</sup> **Die Herkunft von verarbeiteten Naturprodukten entspricht dem Ort, wo durch die Verarbeitung die wesentlichen Eigenschaften des Produktes festgelegt werden und wenn mindestens 70 Prozent des Rohstoffes aus dem Ort der Herkunftsangabe stammen.**
- <sup>4</sup> **Die Herkunft von industriellen Produkten entspricht dem Ort, wo mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen und dem Ort, wo mit der vorgenommenen Tätigkeit die wesentlichen Eigenschaften des Produktes festgelegt werden, wobei mindestens ein Fabrikationsschritt an diesem Ort stattfinden muss. Nicht als Herstellungskosten gelten namentlich die Kosten für den Vertrieb der Ware wie für Marketing und Kundenservice.**

### **Begründung**

Der Bereich Lebensmittel und Naturprodukte ist von den industriellen Produkten zu trennen. Für die industriellen Produkte kann der SBV den Vorschlägen im Entwurf für das MschG zustimmen. Für Naturprodukte und verarbeitete Naturprodukte sind die Regeln für die Verwendung der „Swissness“ mit den Bestimmungen des geltenden Lebensmittelrechtes abzustimmen, wobei die Anforderungen dem Grundsatz genügen müssen: **„Wo Schweiz drauf steht, muss auch Schweiz drin sein“.**

Der Entwurf MschG geht in Art. 48 Abs. 3 Bst. a für Naturprodukte unverhältnismässig weit im Vergleich zu den weiteren Bestimmungen unter Bst. b und c für verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte. Es ist unverhältnismässig, bei Naturprodukten zu verlangen, dass diese vollständig am Ort der Ernte / Gewinnung gewachsen / entstanden sein müssen.

Für verarbeitete Naturprodukte ist ein minimaler Rohstoffanteil zu verlangen, der von dem Ort stammt, dessen Herkunft auf dem Produkt angegeben wird. Insbesondere im Lebensmittelbereich darf nicht nur auf die Kosten für Verarbeitung und Produktentwicklung abgestellt werden. Sollten bei im Markt etablierten Produkten (z. B. Schokolade) Probleme auftreten, sind flexible Lösungen zu ermöglichen.

Produkte, die gemäss Markenschutzgesetz nicht mit einer Herkunftsangabe versehen werden dürfen, müssen aber weiterhin mit einem Produktionsland gemäss Lebensmittelrecht deklariert werden.

### **Art. 50a**

Art. 50a Register für geografische Angaben (*neu*)

1 Der Bundesrat schafft ein Register für geografische Angaben für Waren mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Wein ~~sowie von waldwirtschaftlichen Erzeugnissen~~ und deren Verarbeitungsprodukten.

### **Begründung**

Weil die Eidg. Räte auf die Revision des Waldgesetzes nicht eingetreten sind, wird im Waldgesetz keine analoge gesetzliche Grundlage geschaffen und daher sind die waldwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls ins MSchG einzuschliessen. Alternativ könnte Art. 41a der Revisionsvorlage für das Waldgesetz (07.033) zu den Änderungen des bisherigen Rechts hinzugefügt werden.

### **Wappenschutzgesetz**

Die im Vorentwurf WSchG vorgesehene Reservation der öffentlichen Wappen für den hoheitlichen Gebrauch und der Flaggen (Fahnen) für den Gebrauch durch die Wirtschaft und Private erachtet der SBV als zweckmässig und er unterstützt diese Revision.

### **Änderung bisherigen Rechts - Lebensmittelgesetz**

Im erläuternden Bericht zur „Swissness“-Vorlage wird auf Seite 84 vorgeschlagen, Art. 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes - Angabe des Produktionslandes zu streichen. Der SBV lehnt diese Streichung klar ab. Das Lebensmittelgesetz ist ein Polizeigesetz und dessen Anforderungen sind Minimalanforderungen, die für den Schutz der Konsumenten vor Täuschung zwingend erforderlich sind. Der Markenschutz gemäss Markenschutzgesetz ist im überobligatorischen Bereich und nur auf Antrag wirksam.

### **Schlussbemerkungen**

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor